

3. / V. 1918.

3
5**Verbilligung der Konsummilch**

Das Volkswirtschaftsdepartement erlässt einige Erläuterungen über die Durchführung des Bundesratsbeschlusses über die allgemeine Milchverbilligung. Wir geben daraus folgendes wieder:

Der Beitrag des Bundes soll nur für sogenannte Konsummilch, also für Trinkmilch, nicht aber für gewerblich verwendete Milch gewährt werden. Bäcker, Konditoren, Kaffeehäuser, Restaurants und dergleichen haben für die in ihren Betrieben gewerblich gebrauchte Milch den vollen Preis zu bezahlen.

Die Bezugsberechtigung erstreckt sich im besondern auf gemeinnützige Anstalten aller Art, wie Spitäler, Heime, Waisenhäuser, Altersasyle, Krippen, Säuglingsheime, Milchküchen, Fürsorgeeinrichtungen und dergleichen mehr, auf die Ledigen oder Alleinstehenden falls sie keinen eigenen Haushalt haben, in einer Pension oder Kostgeberei sich ständig und regelmäßig verpflegen, oder z. B. mindestens das Morgenessen einnehmen.

Ausgeschlossen vom billigen Bezuge sind insbesondere Gäste in Hotels, Wirtschaften, Restaurants, Kaffeehäusern, Kaffeehallen, Konditoreien und dergl. Betrieben, die nicht eigentliche Pensionäre in diesen Betrieben dauernd und regelmäßig verpflegt werden. Der sogenannte Kurgast, der Reisende, der Gast im Kaffeehaus und in der Konditorei soll nicht auf Kosten der Allgemeinheit billigere Milch erhalten.

Einstweilen gelten folgende Tagesrationen: für Erwachsene höchstens 0,5 Liter; für Kinder unter 15 Jahren höchstens 1 Liter; selbstverständlich wird der Beitrag nur für die tatsächlich gekaufte Milchmenge gewährt.